

**Leistungsnachweise und Hausaufgabenkonzept am LSG gemäß GSO im Schuljahr 2018/19**  
**Beschluss der Lehrerkonferenz vom 21.06.2018**

**Inhalt**

A	Große und kleine Leistungsnachweise – §§21 ff. GSO.....	2
B	Bewertung der Leistungen .....	3
C	Grundsätzliche Festlegungen der Lehrerkonferenz zu Leistungsnachweisen – §21 (2) GSO ...	4
	C.1 Ergänzungen zur GSO – Ermessenspielraum der Lehrerkonferenz.....	4
	C.1.1 Zu § 21 Leistungsnachweise (prüfungsfreie Zeiten, Schulaufgabenkalender).....	4
	C.1.2 Zu § 22 Große Leistungsnachweise Substitution bzw. Gewichtung von Schulaufgaben.....	4
	C.1.3 Zu § 23 Kleine Leistungsnachweise .....	4
	C.1.4 Zu § 25 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme.....	4
	C.1.5 Zu § 26 Bewertung der Leistungen.....	4
	C.1.6 Zu § 27 Nachholung von Leistungsnachweisen .....	5
	C.1.7 Zu § 28 Bildung der Jahresfortgangsnote.....	5
	C.2 Beschluss der Lehrerkonferenz zur Mindestzahl von Leistungsnachweisen .....	6
	C.3 Leistungserhebungen und pädagogisches Ermessen der Lehrkräfte .....	7
D	Schulaufgaben und Kurzarbeiten in der Oberstufe .....	7
	D.1 Jgst. 11 und 12 – §22(3) .....	7
E	Hausaufgabenkonzept im Schuljahr 2018/18 auf der Grundlage des § 28 BaySchO .....	8

## A Große und kleine Leistungsnachweise – §§21 ff. GSO

Große Leistungsnachweise §§21(1), 22	Kleine Leistungsnachweise §§21(1), 23
<p><b>Schulaufgaben (SchA)</b> <u>§22(4) Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• spät. eine Woche vorher anzukündigen</li><li>• an einem Tag darf nicht mehr als 1 SchA</li><li>• in einer <u>Kalenderwoche</u> sollen nicht mehr als 2 SchA abgehalten werden</li></ul> <p><u>§22 (5) Bearbeitungszeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 5-10: max. <b>60</b> min; in <b>D</b> kann ab Jgst. 8 angemessen erhöht werden</li><li>• 11-12: max. <b>90</b> min</li><li>• 12: in Abifächern kann je eine SchA den Umfang einer Prüfungsaufgabe haben</li><li>• 11-12: in <b>Ku</b> bis zu <b>180</b> min</li><li>• in <b>Mu</b> werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet</li></ul> <p><u>§22 (6) Hilfsmittel:</u> legt KM gesondert fest</p>	<p><b>Schriftliche Leistungsnachweise (Sch)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Kurzarbeiten (KA)</b><ul style="list-style-type: none"><li>• spät. eine Woche vorher anzukündigen</li><li>• Stoff max. <b>10</b> unmittelbar vorangeg. Unt.std.</li><li>• Max. <b>30</b> min</li></ul></li><li>• <b>Stegreifaufgaben (Ex)</b><ul style="list-style-type: none"><li>• Unangekündigt</li><li>• Stoff max. <b>2</b> unmittelbar vorangeg. Unt.std.</li><li>• Max. <b>20</b> min</li></ul></li><li>• <b>fachliche Leistungstests (FL)</b><ul style="list-style-type: none"><li>• spät. eine Woche vorher anzukündigen</li><li>• in 5-11</li><li>• (<b>z</b>) zentral oder (<b>i</b>) schulintern</li><li>• Max. <b>45</b> min</li></ul></li><li>• <b>Praktikumberichte (Pb)</b></li></ul> <p><b>Mündliche Leistungsnachweise (Mdl)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechenschaftsablagen (<b>RA</b>)</li><li>• Unterrichtsbeiträge (<b>UB</b>)</li><li>• Referate (<b>Ref</b>)</li></ul> <p><b>Praktische Leistungsnachweise (Pra)</b> Im Fach <b>Kunst</b> können praktische Leistungen als Ersatz für <b>schriftliche und mündliche</b> Leistungsnachweise, im Fach <b>Musik</b> nur als Ersatz für <b>mündliche</b> Leistungsnachweise gefordert werden</p> <p><b>Projekte (Pro)</b> (mündliche, schriftliche und praktische Leistungen können bewertet werden)</p>

In der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums ist die **Seminararbeit** ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

### §21 (2) Art der Leistungsnachweise (LNW), Grundwissen

- In allen Vorrückungsfächern werden **mündliche und schriftliche** Leistungsnachweise gefordert
- Leistungsnachweise sollen sich **auch auf Grundwissen** beziehen

### Korrektur und Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

#### §§24,25 (1,2) Schriftliche LNW

- sollen binnen **zwei Wochen** korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden
- in der Jahrgangstufe **10 im Fach Deutsch** und in den **Jahrgangstufen 11 und 12** beträgt diese Frist für **Schulaufgaben drei Wochen**
- eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde
- **die Seminararbeit** muss in der Jahrgangsstufe 12 spätestens am zweiten Unterrichtstag im November abgeliefert werden
- eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde
- sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden
- sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben
- und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt

#### §40 Satz 3 **BaySchO** Praktische Arbeiten

- Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten
- sollen nach Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden

#### §41 **BaySchO** Einsichtnahme

- Ein Recht auf Einsichtnahme haben nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abiturprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie ggf. die früheren Erziehungsberechtigten (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

## B Bewertung der Leistungen

### § 26 (1,2) i.V.m. §51 Äußere Form, Unterschleif

- Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.
- Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

### § 26 (3,4) Krankheit, Versäumnis

- Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 27 Nachholung von Leistungsnachweisen

- Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen **Nachtermin**.
- Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so **kann je Fach** ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.
- Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so **kann eine Ersatzprüfung** angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann.
- Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden mündlichen Leistungsnachweise vorliegen.
- Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach **nur einmal im Schulhalbjahr** stattfinden.
- Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten **spätestens eine Woche vorher** mitzuteilen. Mit dem Termin ist der **Prüfungsstoff** bekannt zu geben.
- Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch **ärztliches Zeugnis** nachgewiesen werden.
- Die Schule **kann** die Vorlage eines **schulärztlichen** Zeugnisses verlangen.

### § 28 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer **Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise** und aus einer **Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise** gebildet.
- Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen **angemessen zu gewichten**.
- In Fächern mit **zwei Schulaufgaben** stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis **1 : 1**.
- In Fächern mit **mehr als zwei Schulaufgaben** stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis **2 : 1**.
- In Fächern **ohne Schulaufgaben** ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den **kleinen Leistungsnachweisen**.
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler **außerhalb** des stundenplanmäßigen Unterrichts in **Schul- oder Hochschulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt** und ist eine **eindeutige fachliche Zuordnung** möglich, so können diese **auf Antrag** in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

### § 29 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12

#### In den Jahrgangsstufen 11 und 12

- werden die Leistungen mittels eines Punktsystems bewertet.
- Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

<b>Punkte</b>	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
<b>Noten mit Tendenz</b>	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6

- Die Leistungen in den Fächern werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt. Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. In den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars ergibt sich die Halbjahresleistung jeweils aus dem Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise. **Das Ergebnis wird gerundet**; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Die Fächer Geschichte + Sozialkunde (einstündig) bilden eine gemeinsame Halbjahresleistung, die sich aus den gemäß Abs. 2 Satz 2 gebildeten Punktzahlen pro Fach ergibt, welche im Verhältnis 2:1 (Geschichte : Sozialkunde) gewichtet werden. Bei Belegung des Fachs Sozialkunde (zweistündig) wird sowohl für das Fach Geschichte als auch für das Fach Sozialkunde eine eigene Halbjahresleistung gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelt.
- Im Fach Kunst als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Bildnerische Praxis“) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl aus den im Additum erbrachten Arbeitsergebnissen verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergeben-

de Summe durch sechs geteilt wird.

- Im Fach Musik als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum Instrument bzw. Gesang) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl der praktischen Prüfung verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.
- Im Fach Sport ergibt sich die Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus dem doppelt gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der anderen kleinen Leistungsnachweise. Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“) ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport gemäß Satz 1 und der Punktzahl im Additum „Sporttheorie“, die nach Abs. 2 Satz 2 gebildet wird.
- Zur Ermittlung der **Gesamtleistung in der Seminararbeit** wird zunächst die Punktzahl für die abgelieferte Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für Präsentation mit Prüfungsgespräch addiert. Die Summe wird durch 2 geteilt und das Ergebnis gerundet.
- Für die Gesamtleistung im **Projekt-Seminar** zur Studien- und Berufsorientierung (besondere Lernleistung) werden insgesamt maximal 30 Punkte vergeben. Über die Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise entscheidet die Lehrkraft. Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können in die Bewertung einbezogen werden.

## C Grundsätzliche Festlegungen der Lehrerkonferenz zu Leistungsnachweisen – §21 (2) GSO

Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten.

**Das Schulforum ist zu hören – §21 (2) GSO**

### C.1 Ergänzungen zur GSO – Ermessenspielraum der Lehrerkonferenz

Die §§ 21 – 28 GSO regeln im Wesentlichen die Leistungsnachweise. Soweit die GSO der Schule einen Ermessenspielraum gestattet, wird im Folgenden dieser für das Städt. Louise-Schroeder-Gymnasium (LSG) durch Beschluss der Lehrerkonferenz und Anhörung des Schulforums verbindlich geregelt. Alle Festlegungen und Erläuterungen der Schule werden im Folgenden kursiv gedruckt.

#### C.1.1 Zu § 21 Leistungsnachweise (prüfungsfreie Zeiten, Schulaufgabenkalender)

- *Am LSG soll jeweils der erste Schultag nach den Ferien prüfungsfreie Zeit sein.*
- *An Tagen mit folgenden angekündigten Leistungsnachweisen (**Schulaufgaben, Kurzarbeiten und fachliche Leistungstests**) können in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise erhoben werden (**Ausnahme: In ein und zweistündigen Fächern**). Diese Regelung gilt auch für Nachtermine.*

#### C.1.2 Zu § 22 Große Leistungsnachweise Substitution bzw. Gewichtung von Schulaufgaben

- *Die Fachschaften schlagen bis zum **31. Mai des jeweils vorausgehenden Schuljahres** vor, in welchen Fächern und in welchen Jahrgangsstufen **Schulaufgaben** durch andere gleichwertige Leistungsnachweise **ersetzt werden** und in welcher **Gewichtung** sie in die Notengebung eingehen. Die Regelung muss aus Gerechtigkeitsgründen für den gesamten Jahrgang derselben Ausbildungsrichtung gelten. § 21 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.*
- *Schulaufgaben/Kurzarbeiten sollen bis spät. ersten Freitag im Oktober bzw. letzten Freitag im Februar in den Schulaufgabenkalender eingetragen werden*
- *Regelungen in den einzelnen Fächern siehe Tabelle C.2*

#### C.1.3 Zu § 23 Kleine Leistungsnachweise

- *Die **Mindestzahl der kleinen Leistungsnachweise pro Halbjahr** soll in ein- und zweistündigen Fächern **zwei**, in drei- und mehrstündigen Fächern **drei** sein.*
- ***Stegreifaufgaben** beziehen sich höchstens auf den Stoff **zweier** unmittelbar vorangegangener Stunden.*
- *Die Profilstunden in Physik und Chemie werden auf die Fachstundenzahl angerechnet, es muss eine entsprechende Anzahl kleiner Leistungsnachweise erhoben werden*
- *In **Nichtschulaufgabenfächern** soll **pro Halbjahr** mindestens **ein** kleiner Leistungsnachweis **schriftlich** und **mindestens ein weiterer mündlich** erhoben werden. Ausgenommen davon sind Sport, Musik und Kunst.*

#### C.1.4 Zu § 25 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

*Sollte eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt schriftliche Leistungsnachweise nicht fristgerecht zurückgeben, werden die Arbeiten nicht mehr herausgegeben und die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form davon informiert.*

#### C.1.5 Zu § 26 Bewertung der Leistungen

- *Die äußere Form geht angemessen in die Bewertung ein.*
- *Sollte dies zu einer Notenänderung führen, hat die Lehrkraft dies auf der Arbeit zu vermerken.*

### C.1.6 Zu § 27 Nachholung von Leistungsnachweisen

- *Ergänzung zu Abs. 1. Satz 1:* Ab der 11. Klasse sind Versäumnisse von **angekündigten Leistungsnachweisen** grundsätzlich mit **ärztlichem Attest** zu entschuldigen.
- *Ergänzung zu Abs. 1. Satz 2:* Versäumen Schülerinnen und Schüler **mehrere angekündigte Leistungsnachweise gleicher Art** in einem Fach mit ausreichender Entschuldigung, so wird am LSG verpflichtend **ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise** angesetzt. Die erzielte Note wird entsprechend der Anzahl der Leistungsnachweise gewichtet. Diese Regelung gilt für alle Fächer.
- Alle Schülerinnen und Schüler haben annähernd die gleiche Anzahl an kleinen Leistungsnachweisen zu erbringen (siehe auch § 53 Abs. 2).
- Die kleinen Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. Sollte dies aufgrund der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers nicht möglich sein, ist § 27 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden (Ersatzprüfung).
- Bei **Versäumnis einer Ersatzprüfung** wegen Erkrankung muss die Erkrankung **grundsätzlich durch ein schulärztliches Attest** nachgewiesen werden.

### C.1.7 Zu § 28 Bildung der Jahresfortgangsnote

Die Lehrkräfte haben den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres die Gewichtung der Leistungsnachweise mitzuteilen. Die Gewichtung wird im **Klassenbuch** dokumentiert.

## C.2 Beschluss der Lehrerkonferenz zur Mindestzahl von Leistungsnachweisen

**Vorgaben lt. GSO** zur Zahl der großen Leistungsnachweise in den Jgst. 5-10

Substitution von Schulaufgaben §22(2):

- maximal **eine** Schulaufgabe pro Fach kann durch **andere gleichwertige** Leistungsnachweise ersetzt werden
- wird zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jgst. gleicher Ausbildungsrichtung einheitlich geregelt

In jeder modernen Fremdsprache (E, F, It)

- soll in mind. **einer** geeigneten Jgst. **eine SchA** oder **ein Teil davon**
- **in Form einer mündlichen Prüfung** abgehalten werden §22(1)

Die Mindestzahl von drei oder vier Schulaufgaben

- kann nur in **Ausnahmefällen**
- um **eine** unterschritten werden. §22 (1)

**SchA** = Schulaufgabe, **KA** = Kurzarbeit, **FLz/Fli** = fachlicher Leistungstest zentral/intern, **mdl.** = mündlich  
**BDT** = Bayer. Deutsch-Test, **BET** = Bayer. Englisch-Test, **BMT** = Bayer. Mathematik-Test

Fach	Ausbildungsrichtung	5	6	7	8	9	10
Deutsch	NTG & SG	3 SchA 2 KA	3 SchA 2 KA 1 FLz (BT)	3 SchA 2 KA	3 SchA 1 Projekt mit Präsentation	3 SchA 1 Projekt mit Präsentation	3 SchA
Englisch	NTG & SG	4 SchA	4 SchA 1 FLz (BT)	2 SchA 1 mündliche Partnerprüfung	3 SchA VERA-8-Test (ohne Bewertung)	2 SchA 1 mündliche Partnerprüfung	3 SchA 1 FLz (BT)
Latein	NTG & SG		4 SchA	4 SchA	4 SchA	3 SchA	3 SchA
Französisch	NTG & SG		4 SchA	3 SchA 1 mündliche Partnerprüfung	3 SchA 1 mündliche Partnerprüfung	3 SchA	2 SchA 1 mündliche Partnerprüfung
Italienisch	SG				3 SchA 1 mündliche Partnerprüfung	3 SchA 1 mündliche Partnerprüfung	3 SchA 1 mündliche Partnerprüfung
Mathematik	NTG & SG	4 SchA 1 Fli	4 SchA 1 Fli	4 SchA	3 SchA 1 FLz (BT) VERA-8-Test (ohne Bewertung)	4 SchA	3 SchA 1 FLz (BT)
Physik	NTG & SG				2 SchA	2 SchA	2 SchA
Biologie	NTG & SG					2 KA doppelt gewichtet	2 KA doppelt gewichtet
Chemie	NTG				2 SchA	2 SchA	2 SchA
	SG					2 KA doppelt gewichtet	2 KA doppelt gewichtet
Informatik	NTG					2 KA	mind.. 1 KA
Natur und Technik	NTG & SG		1 FLz (Lernstandserhebung B/Inf) 1 KA (Inf)	1 Fli (Ph) 1 KA (Inf)			
Geschichte	NTG & SG						2 KA pro Sj.
Sozialkunde	NTG & SG						2 KA pro Sj.
Wirtschaft/Recht	NTG & SG						
Ethik	NTG & SG						
Evang. Religion	NTG & SG						
Kath. Religion	NTG & SG						
Geographie	NTG & SG						1 KA pro Sj
Kunst	NTG & SG						
Musik	NTG & SG						

### C.3 Leistungserhebungen und pädagogisches Ermessen der Lehrkräfte

Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte – §21 (2) GSO

## D Schulaufgaben und Kurzarbeiten in der Oberstufe

### D.1 Jgst. 11 und 12 – §22(3)

Art des Kurses	Anzahl großer Leistungsnachweise in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2, 12/1 und 12/2
Jedes Fach	<ul style="list-style-type: none"><li>je 1 Schulaufgabe</li></ul>
Moderne Fremdsprachen	<ul style="list-style-type: none"><li>1 mündliche Schulaufgabe in 11 oder 12</li></ul>
Geschichte + Sozialkunde	<ul style="list-style-type: none"><li>je 1 kombinierte Schulaufgabe</li><li>mit Inhalten aus beiden Fächern</li></ul>
Kunst	<ul style="list-style-type: none"><li>kombinierte Aufgaben (bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil)</li></ul>
Musik	<ul style="list-style-type: none"><li>im Falle der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich eine praktische Prüfung</li></ul>
Sport	<ul style="list-style-type: none"><li>praktische Leistungen anstelle der Schulaufgabe</li><li>als Abiturfach jedoch zusätzlich eine Schulaufgabe aus Sporttheorie</li></ul>
Vokalensemble, Instrumentalensemble und Theater und Film sowie biologisch-chemisches Praktikum	<ul style="list-style-type: none"><li>anstelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung,</li><li>die ein Prüfungsgespräch einschließt</li></ul>
Fremdsprachige Konversation	<ul style="list-style-type: none"><li>an die Stelle der Schulaufgabe tritt je eine Konversationsübung (möglichst als Partner- oder Gruppenübung)</li></ul>

am 20.06.2018 vom Schulforum befürwortet

am 21.06.2018 von der Lehrerkonferenz beschlossen

gezeichnet R. Laslop, Schulleiter

## E Hausaufgabenkonzept im Schuljahr 2018/19 auf der Grundlage des § 28 BaySchO

Beschluss der Lehrerkonferenz vom 21.06.2018

Hausaufgaben sind Bestandteil der schulischen Arbeit und die Erledigung der Hausaufgaben gehört zu den schulischen Pflichten aller Schülerinnen und Schüler. Die Erledigung einer guten sinnvollen Hausaufgabe dient der Einübung des Lehrstoffs und fördert die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler.

In allen Unterrichtsfächern können schriftliche und mündliche Hausaufgaben in angemessener Art und Weise gestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 führen ein geeignetes **Hausaufgabenheft**. **Sonntage, Feiertage und Ferien** sind von Hausaufgaben frei zu halten. Ferien dienen der Erholung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb werden auch keine Hausaufgaben über die Ferien gestellt. Das schließt aber nicht aus, dass die Schülerinnen und Schüler einen angemessenen Teil der Ferien für die Vor- und Nachbereitung der Lerninhalte nutzen. Die Lehrkräfte können Anregungen dafür geben, eine Verpflichtung ergibt sich daraus nicht.

**An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht gibt es in der Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag.** Für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe bietet das LSG täglich am Nachmittag Studierzeiten/Hausaufgabenunterstützung durch Lehrkräfte an.

Die **Erziehungsberechtigten** haben die Pflicht, entsprechend der Reife der Kinder die Erledigung der Hausaufgaben zu **kontrollieren**. Darunter ist nicht die inhaltliche Überprüfung der Hausaufgaben zu verstehen, sondern die Kontrolle von Form und Vollständigkeit.

Die Hausaufgaben werden von den Lehrkräften zumindest in Stichproben auf den **Inhalt** hin überprüft. Sollten Schülerinnen und Schüler Hausaufgaben nicht oder nur unzureichend erledigen, **informieren** die Lehrkräfte in angemessener Weise zeitnah die Erziehungsberechtigten.

Der **Zeitaufwand** für Hausaufgaben sollte für Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in der **5. und 6. Klasse** i.d.R. **60 bis 90 Minuten**, in der **Mittel- und Oberstufe** i.d.R. **90 bis 120 Minuten** pro Tag nicht übersteigen. Hinzu kommen **zusätzliche Vorbereitungszeiten** für Schulaufgaben/Kurzarbeiten bzw. für das Wiederholen und Vertiefen von bereits Gelerntem. Die Lehrkräfte haben bei der Stellung der Hausaufgaben die **zeitliche Belastung**, insbesondere den Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

Die **Klassenleitung koordiniert** auf der Grundlage der Klassenstundenpläne unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts und der angekündigten Leistungsnachweise die Hausaufgaben mit den Lehrkräften der Klasse. Unter Koordination ist insbesondere eine **Absprache mit den Lehrkräften** der Klasse **über die zeitliche Belastung** zu verstehen.

am 20.06.2018 vom Schulforum befürwortet  
am 21.06.2018 von der Lehrerkonferenz beschlossen